

Auf diesen sind zumindest festzuhalten:

- Dienstausweisnummer und Name des Zuführenden sowie Einsatzdienststelle;
- Name, Vorname und Personalausweisnummer des Zugeführten;
- Ort und Zeitpunkt der Zuführung;
- Grund der Zuführung.

Hinsichtlich des Grundes der Zuführung ist darauf zu orientieren, diesen so umfassend zu beschreiben, wie dies unter den gegebenen Umständen möglich ist. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß aber auch schon ein Wort, wie "Schläger", "Steinewerfer" u. a. wesentliche Orientierungen für die weitere Klärung des Sachverhaltes enthält.

Die angeführten Daten bieten gute Grundvoraussetzungen, um beispielsweise ausgehend vom Ort und Zeitpunkt der Zuführung im Rahmen der Klärung des Vorkommnisses auch bei einem negativen Aussageverhalten des Zugeführten die Zuführungssituation zu rekonstruieren, die Zuführenden zu befragen und weitere Hinweise sowie Beweismittel für ein strafrechtlich-relevantes Handeln des Zugeführten zu sichern. Diese Erkenntnisse in der vorbereitenden Sicherung von Veranstaltungen sowie anderen Ereignissen für das unmittelbare Handeln der eingesetzten Kräfte durchzusetzen, ist von ausschlaggebender Bedeutung für eine qualifizierte Beweissicherung, da in nachhinein bzw. im Verlaufe von Zuführungen keine Regelungen mehr wirksam werden.

4. Das Handeln der zur Klärung eines Vorkommnisses mit einer relativ großen Anzahl zugeführter Personen eingesetzten Angehörigen der Linie IK zur Schaffung eines ersten objektiven Überblicks über das Vorkommnis, dessen beweismäßige Sicherung und die zu treffenden ersten Entscheidungen

---